

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

43. Ausgabe vom 8. Dezember 2010

INHALT:

- ▼ Sitzung des Kreistages am 13.12.2010
- ▼ Entgeltlisten zur Abholung und Verwertung von Schlachtabfällen/Tierkörperteilen und sonstige zur Verwertung übernommene Abfälle der Kat. I und II i. S. d. VO 1774/2002 EU – gültig ab 01.01.2011 – der Berndt GmbH – NL St. Erasmus Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte – für das Gebiet des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 94/8, 101/3 und 103/5, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches.
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8001 A – Angerweide, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg am 15.12.2010
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2010
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU; 11. Änderungssatzung
- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gKU; 6. Änderungssatzung
- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) – Gemeindebereich Andechs der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) 2. Änderungssatzung
- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) – Gemeindebereich Herrsching der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) 2. Änderungssatzung

◆ Sitzung des Kreistages am 13.12.2010

Die nächste Sitzung des Kreistages des Landkreises Starnberg findet statt am Montag, 13.12.2010 um 09:30 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Integriertes Klimaschutzkonzept Klimaregion Fünfseenland
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2010 durch den Kreistag
4. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2009 und 2010
5. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2011 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
6. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Entgeltlisten zur Abholung und Verwertung von Schlachtabfällen/Tierkörperteilen und sonstige zur Verwertung übernommene Abfälle der Kat. I und II i. S. d. VO 1774/2002 EU – gültig ab 01.01.2011 – der Berndt GmbH – NL St. Erasmus Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte – für das Gebiet des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Entgeltliste für die Selbstbeteiligung der Tierbesitzer gültig ab 01.01.2011
Die TVA Berndt GmbH gibt für ihre Leistungen folgende Gebühren bekannt:
siehe Anlage 1

Die TVA Berndt GmbH gibt für ihre Leistungen folgende Gebühren bekannt:
Siehe Anlage 2

Entgeltliste für die Selbstbeteiligung der Tierbesitzer gültig ab 01.01.2011

Beteiligung von Tierbesitzern an den Verarbeitungskosten nach Art. 4. Abs. 2. AGTierNebG in der Fassung vom 07.12.2004, veröffentlicht im GVB1 2004, S. 499
25 % Eigenanteil der Tierhalter, orientiert am durchschnittl. Beseitigungsaufwand 2003 in Bayern und an den Regelgewichten, die von der TSK vorgegeben wurden.

Anlage 1:

Tierart	Netto	gesetzl. MwSt.	Gesamtbetrag
Rind:	€	€	€
Kalb bis 3 Monate	1,50	0,29	1,79
Jungvieh / Fresser über 3 - 12 Monate	5,00	0,95	5,95
Kuh / Mastrind / Kalbin über 12 - 24 Monate	10,00	1,90	11,90
Bulle / Kuh bis 48 Monate	12,00	2,28	14,28
Bulle / Kuh über 48 Monate, v. Gesetz ausgen.	0,00	0,00	0,00
Pferd:			
Fohlen / Pony	1,60	0,30	1,90
Pferd:	8,00	1,52	9,52
Schwein:			
Saugferkel / Totgeburt	0,10	0,02	0,12
Läufer / Absatzferkel	0,60	0,11	0,71
Schwein	1,70	0,32	2,02
Schaf:			
Lamm bis 6 Monate	0,20	0,04	0,24
Schaf über 6 bis 18 Monate	1,00	0,19	1,19
Schaf über 18 Monate, v. Gesetz ausgen.	0,00	0,00	0,00
Truthuhn:	0,10	0,02	0,12
Huhn:	0,02	0,00	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00	0,95	5,95
Anderer Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier, etc.)	2,40	0,46	2,86
Wildklauentier (Gehegewild)	1,50	0,29	1,79
Ziege	0,50	0,10	0,60
Hase / Kaninchen	0,06	0,01	0,07
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	1,60	0,30	1,90
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06	0,01	0,07
sonst. Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02	0,00	0,02

Für die Ermittlung und Anforderung dieser Gebühren wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 6,00 € je Rechnung erhoben. Bei elektronischem Lastschrift-Einzugsverfahren ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 € je Rechnung.

Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg, Tel. 08638 / 9871-0
Fax: 08638 / 9871 71, E-Mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com, Internet: www.tva-st-erasmus.de

Anlage 2:

Entgeltliste ab 01.01.2011

der Berndt GmbH – NL St. Erasmus Verarbeitungsbetrieb für Tierische Nebenprodukte der Kat. I und II i.S.d.VO 1774/2002 EU für das Gebiet des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

Entsorgungsart	Netto	MwSt	Gesamtbetrag
Entsorgung von Tierkörpern -nicht Vieh i.S.d.Viehseuchengesetzes:	€	€	€
Abholung von Großtieren (nicht Vieh) z.B. Hirsch über 100 kg	29,41	5,59	35,00
Abholung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde, Reh, usw.	26,05	4,95	31,00
+ jedes weitere Tier	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u. ä.)	23,53	4,47	28,00
+ jedes weitere Tier	5,04	0,96	6,00
Selbstanlieferung von Großtieren (nicht Vieh) Hirsch usw.	12,61	2,39	15,00
Selbstanlieferung von Kleintieren (nicht Vieh) Hunde usw.	7,56	1,44	9,00
Katzen (Füchse u. ä.)	5,04	0,96	6,00
Entsorgung Schlachtabf. und Nebenprodukte			
Abholung von Schlachtabfällen und Nebenprodukten aus Großanfallstellen (Containerentsorgung)			
Transport pro t	28,50	5,42	33,92
Verarbeitung incl. Produktverbrennung Kat I bis Kat III	73,50	13,97	87,47
Transport – Mindestentgelt pro Cont.	96,00	18,24	114,24
Sonderfahrten auf Vereinbarung pro angef. Std.	69,00	13,11	82,11
Blut pro t	180,00	34,20	214,20
Sortierte Sonderprodukte pro t	140,00	26,60	166,60
Abh. von Schlachtabfällen und Nebenprodukten aus Metzgereien bei regelmäßiger Entsorgung			
Kat. 1 / 2 Rohw. v. schlachtenden Metzger			
Anfahrt (für jede Abholung einmalig)	16,50	3,14	19,64
Für die Behandlung, Verwertung und Beseitigung:			
je Stück 120 ltr. Behälter	7,38	1,40	8,78
je Stück 240 ltr. Behälter	13,84	2,63	16,46
je Stück 440 ltr. Behälter	27,67	5,26	32,93
je Stück 660 ltr. Behälter	41,51	7,89	49,39
je Stück 770 ltr. Behälter	46,12	8,76	54,88
je Stck 1.100 ltr. Behälter	64,56	12,27	76,83
Private Selbstanlief. von Schlachtabf. u. Erzeugn.			
pro angef. 100 kg	7,56	1,44	9,00
Sonderentsorgung			
Sonderfahrten pro angefangene Stunde außerhalb der Tour 75,00 €		nach Aufw.	
Verarbeitung und Produktverbrennung, Sonderprodukte aus BSE-Fällen, Blut, verdorbene Lebensmittel u.ä.pro angef. 100 kg Rohw.	18,00	3,42	21,42
Dienstleistungen			
Entfernen von Fremdstoffen incl. Entsorgung z.B. Hufeisen usw.	21,00	3,99	24,99
Dienstleistungen Verrechnung pro Stunde	35,00	6,65	41,65
Fahrzeugdesinfizierung bei Selbstanlieferung	15,13	2,87	18,00
Fehlwürfe die zur Produkt- oder Maschinenschädigung bzw. Vergehen gegen Gesetz führen.		nach Aufw.	
2. Anfahrt erforderlich durch Fehlverhalten	20,00	3,80	23,80
Standzeiten pro 10 Minuten	15,00	2,85	17,85
Containermiete (einmalig)	52,00 / Wo	9,88	61,88
Dauerrente auf Vereinbarung			0,00

Aufschläge auf Normalentgelt : Samstag = 25 %, Sonntag = 100 %; Feiertag = 125 %
Anschrift: Berndt GmbH, NL St. Erasmus, Jettenbacher Str. 12, 84478 Waldkraiburg, Tel. 08638 / 9871-0,
Fax: 08638 / 9871 71, E-Mail: info-st.erasmus@berndt-gruppe.com, Internet: www.tva-st-erasmus.de

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Fortsetzung nächste Seite >>>



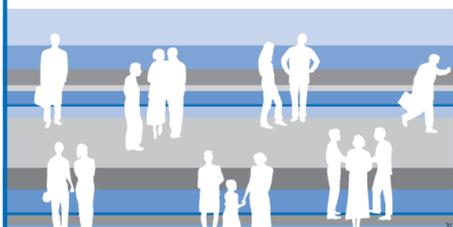
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@lra-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8023 für das Gebiet der Prinz-Karl-Straße, 3. Änderung betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 94/8, 101/3 und 103/5, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 10.12.2009 die Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um einen größeren Bauraum zur maßvollen Erweiterung des Hauptkörpers festzusetzen, den Entfall der Flächen für Garagen sowie eine Anpassung der Geschossflächen und Überschreitung der Grundflächen für Anlagen nach § 19 Abs. 4 der Baunutzungsverordnung festzusetzen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches geändert. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.11.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ Bebauungsplan Nr. 8001 A – Angerweide 2. Änderung für das Gebiet zwischen Rotwand-, Großglockner- und Esterbergstraße, Gemarkung Söcking, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 07.10.2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 07.10.2010 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 01.12.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 15.12.2010

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet am **Mittwoch, dem 15.12.2010, um 10:00 Uhr, Beginn der öffentlichen Sitzung ca. 10:10 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg statt.**

– Tagesordnung –

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Wirtschaftsplan mit Haushaltssatzung und Stellenplan 2011
4. Änderung der Verbandssatzung; hier: Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung
5. Verschiedenes

Starnberg, den 02.12.2010

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Peter Flach, Verbandsvorsitzender



Bebauungsplan Nr. 8023

Bekanntmachung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, Landkreis Starnberg

◆ Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee, Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 68 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	
	Euro	Euro	Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	82.000	0,00	28.000	110.000
die Ausgaben	82.000	0,00	28.000	110.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	0,00	0,00	28.000	28.000
die Ausgaben	0,00	0,00	28.000	28.000

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird von 0,00 €, erhöht um 82.000 € auf nunmehr 82.000 € festgesetzt.

§ 4

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2010 in Kraft.

Inning a. Ammersee, den 25.11.2010

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee
Röslmair, Verbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Bekanntmachungen der AWA- Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe – gKU; 11. Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Bei § 2 Abs. 1 Buchstaben h), j), m), o) und q) werden jeweils in der ersten Zeile nach dem Wort Wasserversorgung die Wörter „(Aufgaben und Befugnisse)“ eingefügt.

§ 2

Bei § 2 Abs. 1 Buchstaben g) und i) werden jeweils in der ersten Zeile nach dem Wort Niederschlagswasserbeseitigung die Wörter „(Aufgaben und Befugnisse)“ eingefügt.

§ 3

§ 2 Abs. 3 wird der Text im sechsten Spiegelstrich gestrichen und durch folgende Spiegelstriche mit Text ersetzt:

- Satzungen für die öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (Wasserabgabesatzungen – WAS)
- Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS) zu den Wasserabgabesatzungen (WAS)
- Satzungen für die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen
- Beitrags- und/oder Gebührensatzungen zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen

zu erlassen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 25.11.2010

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU; 6. Änderungssatzung -

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS zur EWS):

§ 1

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	21,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	33,00 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	150,00 €/Jahr
über 40 m ³ /h	270,00 €/Jahr

§ 2

§ 10 Abs. 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

b) Bei Einleitung von Niederschlagswasser beträgt die Gebühr 0,85 €/Jahr pro Quadratmeter Grundfläche (befestigte Hof- und Wegeflächen, nicht überdachte Schwimmbäder, Dachflächen), die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der AWA-Ammersee angeschlossen ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Herrsching, den 25.11.2010

AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) - Gemeindebereich Andechs – der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee); 2. Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - Gemeindebereich Andechs:

§ 1
§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	24,00 € /Jahr
bis 10 m³/h	36,00 € /Jahr
bis 40 m³/h	180,00 € /Jahr
über 40 m³/h	300,00 € /Jahr

§ 2
§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,06 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 1,06 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3
§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Nettobeträge, Mehrwertsteuer

(1) Bei den in § 6, § 9 a Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 angegebenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

(2) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben

§ 4
Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Herrsching, den 25.11.2010

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand**

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Wasserabgabensatzung (WAS) - Gemeindebereich Herrsching der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee); 2. Änderungssatzung

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU (AWA-Ammersee) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung - Gemeindebereich Herrsching:

§ 1
§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung

von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h	24,00 € /Jahr
bis 10 m³/h	36,00 € /Jahr
bis 40 m³/h	180,00 € /Jahr
über 40 m³/h	300,00 € /Jahr

§ 2
§ 10 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt 1,12 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr ebenfalls 1,12 € je Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3
§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Nettobeträge, Mehrwertsteuer

(1) Bei den in § 6, § 9 a Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 4 angegebenen Beiträgen und Gebühren handelt es sich um Nettobeträge.

(2) Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 4
Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Herrsching, den 25.11.2010

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand**



Buslinien 947 und 949

Die neuen Buslinien 947 und 949 ermöglichen es Arbeitnehmern, Kunden und Gästen die Gewerbegebiete Gilching Süd, Oberpfaffenhofen sowie Technologie Park bequem mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Linie 947 ist mit den S-Bahnhaltestellen Neugilching und Weßling, die Linie 949 mit Gauting, Gilching-Argelsried und Neugilching verbunden. Nutzen Sie dieses attraktive Angebot!

Telefon 08151 148-277
www.lk-starnberg.de/verkehrsmittel
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

